

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 115/2021 vom 3. Mai 2021

Corona: Gleichstellung von vollständig Geimpften und Genesenen - Änderung zahlreicher Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Mai 2021 hat die Landesregierung verschiedene Corona-Verordnungen angepasst.

Vollständig Geimpfte und Genesene werden den negativ Getesteten dort gleichgestellt, wo in der sog. Bundesnotbremse oder der Corona-Schutzverordnung Regelungen bestehen, die Getesteten den Zugang zu Einrichtungen und Angeboten erlauben.

Demgemäß ersetzt eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung den Nachweis eines negativen Testergebnisses beispielsweise bei dem sog. „Click and Meet“ im Einzelhandel. Ebenso angepasst wurden die Corona-Betreuungsverordnung und die Corona-Einreiseverordnung, so dass auch die Testpflicht in Schulen und das Erfordernis der Freitestung von einer Einreisequarantäne für Geimpfte und Genesene entfällt.

Die Regelungen gelten ab heute, 3. Mai 2021.

Die Immunisierung und somit die Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Bewertung unternehmer nrw:

Es ist positiv, dass die Impffortschritte sich nun auch in den Corona-Regelungen niederschlagen und hier Erleichterungen für Geimpfte vorgenommen werden. Dies eröffnet Perspektiven aus dem Lockdown und insbesondere auch für jene Branchen, die bisher von den Schließungen am massivsten betroffen sind. Weitere Schritte in dieser Richtung - insbesondere auch über die auf Bundesebene angekündigte Verordnung – sollten baldmöglichst unternommen werden.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die geänderten Verordnungen des Landes.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 3. Mai gültige Corona-Schutzverordnung finden Sie anbei (**Anlage 1**). Die oben dargestellte Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit negativ Getesteten wird hier durch § 4 Abs. 5 neu vorgenommen. In dieser Regelung ist auch die o.g. Definition, wie die Immunisierung nachzuweisen ist, zu finden.

Hinweis:

Die dortige Regelung stellt auch klar, dass die Gleichstellung bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c IfSG auch gilt, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28b Abs. 1 und 3 IfSG (d.h. der sog. „Bundesnotbremse“) ergibt. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird der Bezug zu § 28b IfSG ergänzt.

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 3. Mai gültige Corona-Betreuungsverordnung finden Sie anbei (**Anlage 2**). Die oben dargestellte Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit Getesteten wird hier durch § 1 Abs. 2 f neu sowie eine Ergänzung in § 1 Abs. 2b vorgenommen. Hier erfolgt jeweils ein Verweis auf § 4 Abs. 5 der Corona-Schutzverordnung.

Corona-Einreiseverordnung:

Die neue, ab 3. Mai gültige Corona-Einreiseverordnung finden Sie anbei (**Anlage 3**). Die oben dargestellte Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit negativ Getesteten wird hier durch § 4 Abs. 2a neu vorgenommen.

Hinweis:

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Einreise aus Risiko- bzw. Hochinzidenzgebieten. Sie gilt nicht für die Einreise aus einem Virusvariantengebiet (§ 1), was folgerichtig ist, da hier auch keine Freitestung möglich ist (§ 2). Zudem bleiben ausweislich des Satzes 2 in § 4 Abs. 2a weiterhin (bisher Satz 2 in Abs. 2) die Test- und Nachweispflichten auf der Grundlage der Coronavirus-Einreiseverordnung Bund einschließlich der dort genannten Fristen unberührt.

Ergänzender Hinweis auf Änderung der Corona-Teststrukturverordnung:

Die Corona-Teststrukturverordnung ist ebenfalls geändert worden, allerdings nicht im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Geimpften/Genesenen. Die neue, ab 3. Mai gültige Corona-Teststrukturverordnung finden Sie anbei (**Anlage 4**).

Durch § 4 Abs. 4 a neu wird geregelt, dass Teststellen, die erst nach dem 30. April 2021 einen Antrag auf Beauftragung stellen, aufgrund der zwischenzeitlich bereits flächendeckend aufgebauten Testangebotsstruktur auch im Fall einer Beauftragung durch die unteren Gesundheitsbehörden keine Sockelfinanzierung durch das Land erhalten. Das MAGS kann auf Antrag einer unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall vor Ort noch eine unzureichende Angebotsstruktur vorliegt und durch die zusätzlichen Teststellen hier Abhilfe geschaffen werden kann.

Bewertung unternehmer nrw:

Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass ausreichend Testkapazitäten zur Verfügung stehen. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass dies nicht gewährleistet ist. Insofern ist die Ausnahmeregelung wichtig und sollte wo erforderlich auch konsequent genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen